Maßnahme zur **Rückkehr ins Arbeitsleben**

Was ist eine Maßnahme zur Rückkehr ins Arbeitsleben?

Es handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme, bei der ein Wiedereingliederungskoordinator der Krankenkasse der als arbeitsunfähig anerkannten sozialversicherten Person hilft, die passende Begleitmaßnahme für ihren Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu finden, etwa eine Anpassung des Arbeitsplatzes oder die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz oder einer Schulung.

Wem steht die Maßnahme offen?

Erwerbstätige und Arbeitslose, die als arbeitsunfähig anerkannt sind und die noch über die nötige körperliche und psychische Leistungsfähigkeit für eine Rückkehr ins Arbeitsleben verfügen.

Wer kann eine Maßnahme zur Rückkehr ins Arbeitsleben einleiten?

- Die als arbeitsunfähig anerkannte sozialversicherte Person: Sie nimmt von sich aus
- Kontakt zum Koordinator ihrer Krankenkasse auf, um ein erstes Treffen zu vereinbaren.

Hauptsitz

Bd Brand Whitlock 87/93 bte 4,
1200 Woluwe-Saint-Lambert
Tel.: 02/7339740

Verwaltungssitz

Place Verte, 41
4800 Verviers
Tel.: 087/313445

info@mutualia.be
Mutualia.belgique
www.mutualia.be

Wiedereingliederungskoordinatoren

087/32 06 38 - *rsp@mutualia.be*

Mutualia

Ihr Weg **zurück ins Arbeitsleben**

Mutualia

Ablauf der Maßnahme

Die Maßnahme wird vom Vertrauensarzt eingeleitet

Der Vertrauensarzt kommt zu dem Urteil, dass eine Wiederaufnahme der Arbeit bei ihrem Arbeitgeber (sofern weiter ein Arbeitsvertrag besteht) oder ein Wiedereinstieg ins Arbeitsleben möglich ist, wenn vorab eine oder mehrere Anpassungs- und/oder Begleitmaßnahmen getroffen werden (z. B. Teilzeit aus gesundheitlichen Gründen, berufliche Neuorientierung).

Die versicherte Person beantragt von sich aus die Maßnahme

In der Zeit, in der die versicherte Person als arbeitsunfähig anerkannt ist, kann sie den Wiedereingliederungskoordinator um ein Treffen bitten. Hierfür wendet sie sich an ihre Krankenkasse.

Der **Koordinator**

Einen Monat nach der Vermittlung der versicherten Person an den Wiedereingliederungskoordinator stellt dieser einen Erstkontakt her, um der versicherten Person ihre Aufgabe im Rahmen der Begleit- und Wiedereingliederungsmaßnahme zu erklären. Gemeinsam mit der versicherten Person überlegt er, was als erster Schritt zur Wiedereingliederung zu tun ist.

Hat die versicherte Person einen Arbeitsvertrag, leitet der Wiedereingliederungskoordinator sie - mit ihrer Zustimmung und der nötigen Begleitung - an den Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt weiter, um eine Vorabuntersuchung zur Arbeitswiederaufnahme oder zur Einleitung einer Wiedereingliederung bei ihrem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Hat sie keinen Arbeitsvertrag oder wird sie nach dem Erstkontakt nicht an den Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt verwiesen, holt der Wiedereingliederungskoordinator beim Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarzt die Genehmigung zur Einleitung einer Wiedereingliederungsmaßnahme unter seiner Koordination ein.

Haben Sie schon eine Vorstellung von Ihrer Schulung?

Besprechen Sie Ihren Vorschlag mit Ihrem Koordinator. Er leitet den Vorschlag dann an den Vertrauensarzt weiter.

Wiederaufnahme der Arbeit bei Ihrem Arbeitgeber hinzugezogen.

Haben Sie noch keine Vorstellung von Ihrer Schulung?

Der Wiedereingliederungskoordinator verweist Sie an das jeweilige Arbeitsamt Ihrer Region (Actiris, Forem, ADG oder VDAB), das Sie bei Ihrem Vorhaben unterstützt. Ein Berater wird Ihnen zugewiesen, der Sie während der gesamten Maßnahme begleitet. Mit ihm entwickeln Sie einen Plan, den er an Ihren Vertrauensarzt weiterleitet.

Möchten Sie bestimmte Kosten erstattet bekommen?

Wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse, die für die Zahlung etwaiger Erstattungen (Anmeldegebühren, Material- und Fahrtkosten) zuständig ist.

Nach Ihrer Schulung

Nach Abschluss Ihrer Schulung haben Sie sechs Monate Zeit, um mit Ihren neu erworbenen Fähigkeiten eine Arbeit zu finden. Das Arbeitsamt Ihrer Region (ACTIRIS, FOREM, ADG oder VDAB) kann Ihnen bei Ihrer Arbeitsuche helfen. Sechs Monate nach Abschluss Ihrer Schulung nimmt der Vertrauensarzt eine Neubewertung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vor, bei der er Ihre neuen beruflichen Fähigkeiten berücksichtigt, die Sie bei der Schulung erworben haben. Er kann zu dem Urteil gelangen, dass Sie nicht länger arbeitsfähig sind.